

Geschäftsordnung

des Gestaltungsbeirates der Stadt Ochtrup

1. Einberufung des Beirates

- 1.1 Die/Der Vorsitzende des Beirates beruft im Benehmen mit der Verwaltung den Beirat ein. In der Regel tagt der Beirat bis zu 4 x im Jahr rechtzeitig vor den Sitzungen des Ausschusses für Planen und Bauen. Die Termine werden am Anfang eines jeden Jahres von der Verwaltung festgelegt, können aber bei Bedarf verlegt oder – falls keine Beratungsgegenstände anstehen – abgesagt werden. Die zu beratenden Vorhaben werden von der Verwaltung vorgeschlagen und zusammengestellt; ggf. können Bauherrn, Architekten oder Investoren in der jeweiligen Sitzung des Beirates ihre Planungen selber vorstellen.
- 1.2 Die Einberufung der Beiratssitzung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung – zusammen mit der Tagesordnung und eventuell vorliegenden Planunterlagen – an alle Mitglieder des Beirates 7 Tage vor dem Sitzungstermin.

2. Vorsitz

- 2.1 Die Beiratsmitglieder wählen in der 1. Sitzung nach der Neuwahl des Beirates für die Dauer der Wahlzeit aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes des Beirates den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.
- 2.2 Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in/s vor Ablauf der Amtsdauer oder liegt sie/er ihr/sein Amt nieder, so erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer.
- 2.3 Eine vorzeitige Abberufung der/des Vorsitzenden oder der/des Stellvertreter/in/s findet nur dadurch statt, dass mit den Stimmen der Mehrheit der Beiratsmitglieder ein/e neue/r Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in gewählt wird.
- 2.4 Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates.

3. Tagesordnung

- 3.1 Die Verwaltung legt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Tagesordnung und die Beratungsgegenstände fest.
- 3.2 Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Beirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
- 3.3 Tagesordnungspunkte sollen maximal bis zu zweimal im Beirat behandelt werden. Ausnahmen können von der/dem Vorsitzenden im Benehmen mit der Verwaltung zugelassen werden.

4. Öffentlichkeit

- 4.1 Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, sofern die Bauherrn/Investoren dem zustimmen. Beratungsgegenstände, die auf Bitten des Bauherrn/Inverstors nicht-

öffentlich behandelt werden sollen, werden in einem, sich dem öffentlichen Sitzungsteil anschließenden, nicht-öffentlichen Teil behandelt.

5. Honorar

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates wird nach Aufwand honoriert, soweit die Tätigkeit nicht aufgrund ihrer Amtsstellung ausgeübt wird.

6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

6.1 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

6.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

6.3 Die Beschlüsse sollen folgende Fassung haben:

- a) Der Beirat empfiehlt, die Planung/ das Vorhaben in der vorgelegten Fassung zu realisieren.
- b) Der Beirat empfiehlt, vor einer Realisierung die Planung/ das Vorhaben entsprechend der Beratung zu überarbeiten.
- c) Der Beirat empfiehlt, das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen.
- d) kein Beschluss.

7. Sitzungsniederschrift

7.1 Über die Sitzungen des Beirates ist von der/dem Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen. Die/der Schriftführer/in wird von der Verwaltung bestimmt.

7.2 Die Niederschrift muss Folgendes enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und fehlenden Beiratsmitglieder sowie sonstiger teilnehmender Personen,
- b) Ort, Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung,
- c) die behandelten Beratungsgegenstände,
- d) die gefassten Beschlüsse mit kurzer Begründung,
- e) das Stimmenverhältnis der Abstimmungen.

7.3 Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

7.4 Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie dem für das Vorhaben federführenden Fachbereich zuzusenden.

8. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt gleichzeitig mit der Satzung für den „Gestaltungsbeirat“ der Stadt Ochtrup in Kraft.